



Anhang 11

Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit Putzschicht mit ETA

Stand: November 2024

INHALT

- 1 GELTUNGSBEREICH
- 2 STANDSICHERHEIT UND GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT
- 3 BRANDSCHUTZ
- 4 SCHALLSCHUTZ
- 5 WÄRMESCHUTZ
- 6 BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINBAU DES WDVS



1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich bezieht sich auf geklebte oder gedübelte und geklebte außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit Putzschicht mit einer ETA nach ETAG 004 oder nach EAD 040083-00-0404 mit Dämmstoffen aus Polystyrol (EPS) nach EN 13163:2012+A1:2015¹ oder Mineralwolle (MW) nach EN 13162:2012+A1:2015².

Für die Ausführung des WDVS ist DIN 55699:2017-08 zu beachten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Der Untergrund, auf dem das WDVS angebracht wird, sind Wände aus Mauerwerk oder Beton mit oder ohne Putz oder mit festhaftenden keramischen Belägen.

Die WDVS dürfen unter den folgenden Randbedingungen verwendet werden:

2.1.1 WDVS mit geklebten Polystyrol(EPS)-Platten

- Der Untergrund (Wand) weist mindestens eine Abreißfestigkeit von 80 kN/m² auf.
- Die Dicke der EPS-Platten ist nicht größer als 400 mm.
- Die Abreißfestigkeit EPS-Platten/Klebemörtel und EPS-Platten/Unterputz ist mindestens 80 kN/m².
- Die EPS-Platten sind so verklebt, dass mindestens 0,03 N/mm² horizontale Flächenlast über die Klebung auf den Untergrund abgeleitet wird.
- Bei Dämmstoffdicken über 200 mm beträgt die Gesamtauftragsmenge von Unterputz und Oberputz/Schlussbeschichtung maximal 22 kg/m².
- Die Bewehrung des Unterputzes ist ein Textilglas-Gittergewebe.
- Der Winddruck w_e (Windsoglast) überschreitet in Abhängigkeit von der Querkzugfestigkeit nicht folgende Werte:

EPS-Platten (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene)		Winddruck w_e (Windsoglast)
Mittelwert nach Dämmstoffnorm	≥ TR 100	-1,1 kN/m ²

2.1.2 WDVS mit geklebten Mineralwolle(MW)-Lamellen (Fasern senkrecht zum Untergrund)

- Der Untergrund (Wand) weist mindestens eine Abreißfestigkeit von 80 kN/m² auf.
- Die MW-Lamellen sind nicht dicker als 400 mm und weisen einen Schubmodul von mindestens 1,0 N/mm² auf.
- Die Abreißfestigkeit MW-Lamellen/Klebemörtel und MW-Lamellen/Unterputz ist mind. 80 kN/m².
- Die MW-Lamellen sind so verklebt, dass mindestens 0,03 N/mm² horizontale Flächenlast über die Klebung auf den Untergrund abgeleitet wird; bei Dicken > 200 mm werden mindestens 0,05 N/mm² horizontale Flächenlast über die Klebung auf den Untergrund abgeleitet.
- Bei Dämmstoffdicken über 200 mm beträgt die Gesamtauftragsmenge von Unterputz und Oberputz/Schlussbeschichtung maximal 22 kg/m² und die Festigkeit der MW-Lamelle ist ≥ TR 100.
- Die Bewehrung des Unterputzes ist ein Textilglas-Gittergewebe.

¹ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13163:2016-08.

² In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13162:2015-04.



- Auch bei ausreichender Abreißfestigkeit der Wandoberfläche sind die MW-Lamellen in Abhängigkeit vom Winddruck w_e mit zusätzlichen Dübeln befestigt:

MW-Lamellen mit einer Zugfestigkeit in Faserrichtung $\geq$ TR 80			
Putzsystem		Windsoglast w_e [kN/m ²]	Mindestdübelanzahl [Dübel/m ²]
Dicke [mm]	Flächengewicht [kg/m ²]		
beliebig		$< -0,8$	0
≤ 10	und ≤ 10	-0,8 bis -1,1	3
> 10	oder > 10	-0,8 bis -1,1	5

- Die MW-Lamellen sind mit Dübeln mit ETA nach ETAG 014 oder nach EAD 330196-01-0604 (Dübeltellerdurchmesser ≥ 60 mm; Tellersteifigkeit $\geq 0,3$ kN/mm; Tragfähigkeit des Dübeltellers $\geq 1,0$ kN) befestigt. Der Einbau der Dübel ist oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (Dübelteller liegt auf dem Dämmstoff) erfolgt. Dübel mit einem Tellerdurchmesser < 140 mm sind durch das Bewehrungsgewebe gesetzt worden. Dübel mit einem Tellerdurchmesser ≥ 140 mm können unter dem Bewehrungsgewebe gesetzt sein.
- MW-Lamellen mit Dämmstoffdicken > 200 mm sind wie folgt ausgeführt:
Eine ausreichende Montagesicherheit ist durch geeignete Abstützungsmaßnahmen sichergestellt. Die Verlegung der Dämmplatten erfolgt im Verband. An Gebäudekanten sind ausschließlich ganze Dämmplatten in voller Länge angeordnet, soweit die geometrischen Randbedingungen dies erlauben.

In den folgenden Bereichen sind die Dämmplatten mit 3 Dübeln/Dämmplatte bzw. 2,5 Dübeln/m befestigt:

- bei Unterschreitung einer Mindesthöhe einer zu dämmenden Teilfläche von $\min H \leq 2 \times d_{\text{Dämmstoff}}$,
- bei Unterschreitung einer Mindestbreite einer zu dämmenden Teilfläche von $\min B \leq 2 \times d_{\text{Dämmstoff}}$,
- die letzte obere ungestörte Dämmplattenlage (oberer Gebäudeabschluss),
- am seitlichen Gebäudeabschluss, in einem Streifen bis maximal 2 m Breite, ist mindestens eine vertikale Verdübelungsreihe mit 2,5 Dübeln/m anzuordnen.

Eine Sturzhöhe $\min H < d_{\text{Dämmstoff}}$ ist nicht ohne zusätzliche Auflagerkonstruktionen ausgeführt. Die Feldgrößen ohne Dehnungsfugen betragen

- für Dickschichtsysteme (Unterputz einschließlich Oberputz/Schlussbeschichtung = Gesamtputzdicke > 10 mm) 9 m x 9 m bzw. 80 m².
- für Dünnschichtsysteme (Unterputz einschließlich Oberputz/Schlussbeschichtung = Gesamtputzdicke ≤ 10 mm) 50 m x 25 m.

2.1.3 WDVS mit Polystyrol(EPS)-Platten oder mit Mineralwolle(MW)-Platten (Fasern parallel zum Untergrund) oder mit Mineralwolle(MW)-Lamellen (Fasern senkrecht zum Untergrund), die mit Dübeln mechanisch befestigt und zusätzlich verklebt sind

- Die Dicke des Dämmstoffs hält die folgenden Werte ein:

	EPS-Platten	MW-Lamellen	MW-Platten
Dämmstoffdicke [mm]	≤ 400	≤ 200	≤ 340

- Bei Dämmstoffdicken über 200 mm beträgt die Gesamtauftragsmenge von Unterputz und Oberputz/Schlussbeschichtung maximal 22 kg/m².
- Die Bewehrung des Unterputzes ist ein Textilglas-Gittergewebe.
- Der Dämmstoff ist mit Dübeln mit ETA nach ETAG 014 oder nach EAD 330196-01-0604 (Dübeltellerdurchmesser ≥ 60 mm; Tellersteifigkeit $\geq 0,3$ kN/mm; Tragfähigkeit des Dübeltellers $\geq 1,0$ kN) befestigt. Der Einbau der Dübel ist oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (Dübelteller liegt auf dem Dämmstoff) erfolgt.



Folgende Nachweise nach a) bis c) sind geführt:

a) Der Nachweis der Verankerung der Dübel im Untergrund (Wand):

$$S_d \leq N_{Rd}$$

dabei ist

$$S_d = \gamma_F \cdot W_e$$

$$N_{Rd} = N_{Rk} / \gamma_{M,U}$$

mit

S_d	:	Bemessungswert der Windsoglast
N_{Rd}	:	Bemessungswert der Beanspruchbarkeit des Dübels
W_e	:	Einwirkungen aus Wind
N_{Rk}	:	charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels (gemäß Anhang der jeweiligen Dübel-ETA)
γ_F	:	1,5 (Sicherheitsbeiwert für die Einwirkungen aus Wind)
$\gamma_{M,U}$	:	Sicherheitsbeiwert des Auszieh Widerstands der Dübel aus dem Untergrund (s. jeweilige Dübel-ETA)

b) Der Nachweis des WDVS:

$$S_d \leq R_d$$

dabei ist

$$S_d = \text{Bemessungswert der Windsoglast}$$

$$R_d = \frac{R_{\text{Fläche}} \cdot n_{\text{Fläche}} + R_{\text{Fuge}} \cdot n_{\text{Fuge}}}{\gamma_{M,S}}$$

mit

R_d	:	Bemessungswert des Widerstands des WDVS
$R_{\text{Fuge}}, R_{\text{Fläche}}$	:	Die aus dem WDVS resultierende Versagenslast (Mindestwert) im Bereich bzw. nicht im Bereich der Plattenfugen (s. jeweilige WDVS-ETA)
$n_{\text{Fuge}}, n_{\text{Fläche}}$	:	Anzahl der Dübel (je m ²), die im Bereich bzw. nicht im Bereich der Plattenfugen gesetzt werden.
$\gamma_{M,S}$	:	4,0

c) Der Nachweis des Dämmstoffs bei Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe:

$$S_d \leq R_d$$

dabei ist

$$S_d = (\text{s. vorstehenden Abschnitt})$$

$$R_d = N_{Rk} / \gamma_{M,D}$$

mit

N_{Rk}	:	Bemessungswert des Widerstands des Dämmstoffs (Platten: Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene, Lamellen: Zugfestigkeit in Faserrichtung)
$\gamma_{M,D}$	:	5,0

Die größere Dübelanzahl ist maßgebend, wobei mindestens 4 Dübel/m² eingebaut sind.
Bei MW-Platten mit Dicken > 200 mm sind mindestens 6 Dübel/m² vorhanden.



3 Brandschutz

Für die nachstehenden bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten von Außenwänden gemäß Kapitel A 2.1.5 i.V.m. A 2.2.1.2 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) werden für bestimmte WDVS die mindestens erforderliche Leistung zugeordnet und Verwendungsregeln angegeben.

3.1 WDVS mit Mineralwolle (MW)-Dämmstoff nach EN 13162:2012+A1:2015²

Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistung*	Bestimmungen für die Verwendung
WDVS nichtbrennbar	A1 A2-s1, d0	■ Mineralisch gebundene Unter- und Oberputze (Bindemittel Kalk u./o. Zement) mit $\leq 5\%$ organische Bestandteile in der Trockenmasse oder ■ Organisch gebundene Unter- und Oberputze (Bindemittel Kunst- oder Silikonharz bzw. Silikatdispersion) mit Gesamtputzdicke (Unter- und Oberputz) $\leq 10\text{ mm}$, Gehalt an organischen Bestandteilen in der Trockenmasse von Unter- und Oberputz jeweils $\leq 10\%$ ■ PCS-Wert des Unterputzes $\leq 3,0\text{ MJ/kg}$ ■ PCS-Wert des Oberputzes $\leq 2,6\text{ MJ/kg}$
Dämmstoff: nichtbrennbar	A1 A2-s1, d0	
* Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen sind die Bestimmungen von Anhang 4, Abschnitt 1.2 zu beachten.		

Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistungen*	Bestimmungen für die Verwendung
WDVS schwerentflammbar	C-s2, d0	-
Dämmstoff: schwerentflammbar	C-s2, d0	
* Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen sind die Bestimmungen von Anhang 4, Abschnitt 1.2 zu beachten.		

Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistungen*	Bestimmungen für die Verwendung
WDVS normalentflammbar	E	-
Dämmstoff: normalentflammbar	E	
* Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen sind die Bestimmungen von Anhang 4, Abschnitt 1.2 zu beachten.		

3.2 WDVS mit expandiertem Polystyrol (EPS)-Dämmstoff nach EN 13163:2012+A1:2015¹

Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistungen*	Bestimmungen für die Verwendung
WDVS: schwerentflammbar	C-s2, d0	-
Dämmstoff: schwerentflammbar	C-s2, d0	Rohdichte: ≤ 25 kg/m ³ , Dämmstoffdicke: ≤ 300 mm



Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistungen*	Bestimmungen für die Verwendung
konstruktive Maßnahmen (Brandriegel): nichtbrennbar, formstabil bis 1000 °C, Rohdichte $\geq 60 \text{ kg/m}^3$, standsicher, auch im Brandfall: Querkraftfestigkeit $\geq 5 \text{ kPa}$ Mindestabmessungen: Höhe: $\geq 200 \text{ mm}$	A2-s1, d0	Brandschutzmaßnahmen gegen Brandeinwirkung von außen: - ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS bzw. maximal 90 cm über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.), - ein Brandriegel in Höhe der Decke des 1. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 3 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen, - ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzender horizontaler Gebäudeteile nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen, - weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen. Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Das applizierte WDVS muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 3 folgende Anforderungen erfüllen: ■ Mindestdicke des Putzsystems (Oberputz und Unterputz) 4 mm, bei Ausführung vorgefertigter, klinkerartiger Putzteile („Flachverblander“) Dicke des Unterputzes $\geq 4 \text{ mm}$, ■ an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe, Flächengewicht 280 g/m^2 und Reißfestigkeit $> 2,3 \text{ kN/5 cm}$ (im Anlieferungszustand) einzuarbeiten und ■ Verwendung eines Bewehrungsgewebes mit einem Flächengewicht von $\geq 150 \text{ g/m}^2$. Brandschutzmaßnahmen bei Brandbeanspruchung aus Außenwandöffnungen, oberhalb des Brandriegels nach Nr. 3: - Dämmstoffdicken $d > 100 \text{ mm}$ bis $d \leq 300 \text{ mm}$ bei geklebten bzw. geklebt-gedübelten WDVS Bei Verwendung von: ■ ausschließlich mineralisch oder organisch gebundenen Klebemörteln (keine Klebeschäume) ■ mineralisch gebundenen Unter- und Oberputzen (Bindemittel Zement/Kalk) mit ■ Gehalt an organischen Bestandteilen in der Trockenmasse von Unter- und Oberputz jeweils $\leq 5 \%$,



Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistungen*	Bestimmungen für die Verwendung
		■ Nassauftragsmenge jeweils $\geq 2,5 \text{ kg/m}^2$, ■ Gesamtputzdicke (Unter- + Oberputz) $\geq 4 \text{ mm}$ ■ organisch gebundenen Unter- und Oberputz (Bindemittel: Kunstharz-, Silikonharz- oder Silikatdispersion) mit ■ Gehalt an organischen Bestandteilen in der Trockenmasse von Unter- und Oberputz jeweils $\leq 10 \%$, ■ Nassauftragsmenge jeweils 2,5 bis 8 kg/m^2, ■ Gesamtputzdicke (Unter- + Oberputz) 4 bis 14 mm sind in folgenden Bereichen Brandschutzmaßnahmen auszuführen: a) Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze, mindestens 300 mm seitlich überstehend (links und rechts der Öffnung) und im Bereich gedämmter Laibungen, b) beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten, mindestens 200 mm hoch bzw. breit, wie unter a) beschrieben – zu umschließen. Die Ausführung nach a) und b) darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von $0,5 \text{ m}$ zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. 2. Dämmstoffdicken $\leq 100 \text{ mm}$: Der Einbau der Fenster erfolgt bündig mit oder hinter der Rohbaukante.
WDVS normalentflammbar	E	
Dämmstoff: normalentflammbar	E	
* Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen sind die Bestimmungen von Anhang 4, Abschnitt 1.2 zu beachten.		

4 Schallschutz

Ist kein Nennwert angegeben, so ist das WDVS mit einem Wert von $\Delta R_w = -6 \text{ dB}$ beim Nachweis des Schallschutzes in Ansatz zu bringen.

5 Wärmeschutz

Der rechnerische Nachweis des Wärmeschutzes ist mit den Bemessungswerten der Wärmeleitfähigkeit nach DIN 4108-4:2020-11 zu führen.

6 Bescheinigung für den Einbau des WDVS

Der Unternehmer, der das WDVS vor Ort einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Bescheinigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm eingebauten Bauprodukte (Komponenten) den Bestimmungen der Europäischen Technischen Zulassung bzw. der Europäischen Technischen Bewertung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen und die Bestimmungen dieser technischen Regel eingehalten sind; die entsprechenden Einstufungen und Eigenschaften sind darin anzugeben. Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.